

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich der Gemeinde Diera-Zehren**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwvKG) vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 26.04.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Diera-Zehren erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter der Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes für die beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EURO bis 25.000,00 EURO erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2, Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 – 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kostensatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustanden gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

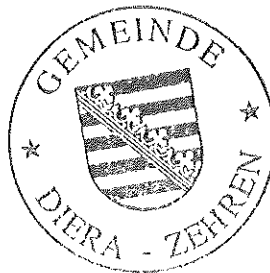
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nieschütz, 26.04.2004

Hatke  
Bürgermeister



**Anlage** zur Verwaltungskostensatzung vom 26.04.2004

**Kostenverzeichnis Gemeinde Diera-Zehren**

1.	Beglaubigungen, Bestätigungen bis 10 Seiten A 4, je einheitlicher Vorgang	5,00 €
	ab 11. Seite je Seite	0,50 €
2.	Kopierauslagen (schwarz/weiß)	
	A5 – einseitig bedruckt	0,20 €
	A5 – beidseitig bedruckt	0,25 €
	A4 – einseitig bedruckt	0,25 €
	A4 – beidseitig bedruckt	0,30 €
	A3 – einseitig bedruckt	0,35 €
	A3 – beidseitig bedruckt	0,50 €
	Aufpreis Vergrößern/Verkleinern je Einstellung	0,50 €
3.	Aus Archiv – Zeugnisabschriften	7,50 €
	- andere Abschriften 1. Seite	7,50 €
	jede weitere Seite	1,50 €
4.	Lagerfeuergenehmigung	7,50 €
	ganzjährige Lagerfeuergenehmigung	25,00 €
5.	Genehmigung Plakatierung bis 10 Stück A1-Format	10,00 €
	11 - 50 Stück A1 – Format	25,00 €
	jedes weitere Plakat A1 – Format	2,50 €
	größer A1 – Format bis 10 Stück	20,00 €
	größer A1 – Format 11 bis 50 Stück	40,00 €
	jedes weitere Plakat größer A1 – Format	5,00 €
6.	Bearbeitung von Versicherungsfällen von privaten Verursachern	10,00 €
7.	Gewerbe – Anmeldung	28,00 €
	- Abmeldung	13,00 €
	- Ummeldung	13,00 €
8.	Gestattungen – Verkauf von Speisen und Getränken (Vereine und FF Diera-Zehren – kostenfrei)	10,00 €
9.	Genehmigung, Änderung der Sperrstunde	25,00 €
10.	Auskünfte aus Akten und Bücher oder Einsichtnahme in solche	20,00 €
11.	Baumfällgenehmigungen	15,00 €
12.	Schachtgenehmigungen im gemeindlichen Grundstück	10,00 €
13.	Ausstellung Negativzeugnis zum Vorkaufsrecht	26,00 €
14.	Ausstellung Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB	31,00 €
16.	Bearbeitungsgebühr für genehmigungsfreie Vorhaben nach SäBO	20,00 €